

muri
b e r n

Feuerwehr-Reglement (FR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 und Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, folgendes

FEUERWEHR-REGLEMENT

1. Grundsätzliches

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Feuerwehr Allmendingen-Muri-Gümligen wird nach den Grundsätzen des "New Public Managements" (NPM) geführt.

² Die Darstellung der Ziele, Indikatoren und Standards sowie der Kosten und Erlöse je Produktgruppe, bilden die Grundlage für die qualitative und quantitative Beurteilung der Feuerwehr.

³ Die Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde Muri) besorgt für die Gemeinde Allmendingen bei Bern (Gemeinde Allmendingen) die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG. Der Gemeinderat wird zum Abschluss entsprechender Verträge ermächtigt.

⁴ Die Gemeinde Muri kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.

Art. 2

Ergebnisprüfung

Die Prüfung der Leistungs- und Wirkungsmessungen erfolgt durch eine vom Gemeinderat bezeichnete verwaltungsunabhängige Fachstelle.

2. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 FFG auf den Gemeindegebieten von Muri und Allmendingen.

² Sie hat insbesondere

- a) Menschen und Tiere zu retten,
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d) Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und

e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu be-

sorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie arbeitet in geeigneter Weise mit anderen Einsatzdiensten zusammen (z.B. Sanitätspolizei, Baugeschäfte etc.).

⁴ Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

⁵ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG nicht verpflichtet.

⁶ Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

3. Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung, Einteilung und Ausrüstung

Art. 4

Dienstpflicht

¹ Alle in Muri und Allmendingen wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 19. und 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie wird erfüllt durch aktive Dienstleistung oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

² In einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft ist nur ein Partner der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

³ Muri und Allmendingen führen jährlich, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung Feuerwehr (GL-FW) und dem Kommando Feuerwehr, eine Rekrutierung durch.

Art. 5

Befreiung

¹ Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50% invalid sind;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der aktiven Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) Personen, deren Ehegattin oder -gatte bzw. eingetragener Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet oder mindestens während 15 Jahren Dienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Dienst kann angerechnet werden. Können nicht genügend Dienstpflichtige rekrutiert werden, können Personen, die nach dieser Bestimmung befreit sind, zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

² Die GL-FW kann weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Aktive Dienstleistung; Pflichtersatzabgabe	<p>Art. 7</p> <p>¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Die GL-FW bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Art. 8</p> <p>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p>
Weiterausbildung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute	<p>Art. 10</p> <p>¹ Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihre Funktion bis zum Ablauf der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt oder versetzt.</p> <p>³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die persönliche Ausrüstung hat den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Anschlussfeuerwehren werden bei einer Neubeschaffung umgerüstet.</p>

4. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan
und -besuch

Art. 12

¹ Der Jahres-Übungsplan ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Übung zuzustellen und gilt als verbindliches Aufgebot.

² Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

³ Dispensationsgesuche sind dem Feuerwehrkommando grundsätzlich vor dem jeweiligen Übungsdatum resp. bei kurzfristigen Verhinderungen binnen 3 Tagen nach der betreffenden Übung einzureichen.

⁴ Als Dispensationsgründe gelten:

- a) Krankheit;
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;
- e) andere wichtige Gründe.

⁵ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme
von privatem Eigentum

Art. 13

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Schadenplatz-
Kommando

Art. 14

Dem Feuerwehrkommando steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 15

Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln übernimmt die Einsatzleitung des zuständigen Sonderstützpunktes auf dem Schadenplatz das Kommando.

5. Betriebsfeuerwehren

- Betriebsfeuerwehren**
- Art. 16**
- ¹ Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren, im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor zu bilden. Die nötigen Bestimmungen werden in einem separaten Anhang erlassen (Anhang I).
- ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.

6. Finanzierung

- Grundsatz**
- Art. 17**
- ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.
- ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebskostenbeiträge, Gebühren, Einsatzkostenrückerstattungen und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen. Als Verteilschlüssel wird der von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) berechnete Schutzwertfaktor der Gemeinden angewendet.

- Pflichtersatzabgabe**
- Art. 18**
- ¹ Personen, die von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Pflichtersatzabgabe.
- ² Die Pflichtersatzabgabe wird in Prozenten des Kantonssteuerbetrags berechnet. Der Gemeinderat kann die Fakturierung und das Inkasso der Steuerverwaltung des Kantons übertragen.
- ³ Die Stimmberechtigten bzw. der Grosse Gemeinderat legen den Ansatz innerhalb des vom Regierungsrat bestimmten Höchstansatzes im Rahmen des Voranschlages fest.
- ⁴ Der Ansatz für die Gemeinde Allmendingen entspricht dem der Gemeinde Muri. Dieser wird jährlich zusammen abgesprochen.
- ⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht Unterstellte, die in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und beide feuerwehrendienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Pflichtersatzabgabe; diese Pflichtersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

- Befreiung von der**
- Art. 19**
- Von der Bezahlung der Pflichtersatzabgabe sind befreit:

- Pflichtersatzabgabe
- a) Personen, die gemäss Art. 5 Abs 1 Buchstaben a, b und c von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt;
 - b) auf Gesuch hin Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer anderen Gemeinde aktiv Dienst leisten und
 - c) Personen, die gemäss Art. 20 mindestens 15 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben.

- Reduktion der Pflichtersatzabgabe
- Art. 20**
Wer nachweislich während mindestens 5 Jahren aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat, kommt wie folgt in den Genuss einer Reduktion der Pflichtersatzabgabe:
- a) ab 5 Jahren Reduktion von 20%
 - b) ab 10 Jahren Reduktion von 50%
 - c) ab 15 Jahren Abgabebefreit

- Gebühren
- Art. 21**
¹ Die Gemeinde verrechnet für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Feuerwehr folgende Gebühren:
- a) gegenüber Personen, die Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 5 in Anspruch nehmen;
 - b) gegenüber Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
- ² Der Gemeinderat der Gemeinde Muri legt die Höhe der Gebühren fest (Anhang II).

- Rückerstattung der Einsatzkosten
- Art. 22**
¹ Die GL-FW kann gestützt auf Art. 32 FFG die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Einzelheiten regelt der Gemeinderat von Muri (Anhang II).

- Kosten für Nachbarhilfe
- Art. 23**
Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden wird eine Entschädigung gemäss GVB-Weisungen oder vertraglichen Regelungen verrechnet.

7. Zuständigkeiten

7.1 Gemeinderat

Art. 24

Aufgaben
und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat von Muri obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennung und Entlassung des Präsidiums und der Mitglieder der Geschäftsleitung FW;
- b) auf Antrag der GL-FW Ernennung und Entlassung der Vollzugsorgane, insbesondere des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten bzw. -kommandantin und Vizekommandantin, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsverwaltungsamtes;
- c) Regelung der Aufgebotskompetenzen für die Feuerwehr;
- d) Befreiung von Schutzdienstpflichtigen zu Gunsten der Feuerwehr;
- e) Behandlung von Beschwerden gegen die Vollzugsorgane bzw. deren Verfügungen;
- f) Festlegung der Entschädigungen und des Soldes im Rahmen des Personalreglementes sowie der Gebühren gemäss Gebührentarif, sofern nicht durch andere Bestimmungen geregelt;
- g) Versicherung der Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und die gesetzliche Haftpflicht;
- h) Verfügungen derjenigen Disziplinar massnahmen und Bussen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- i) Festlegung des Leistungsauftrags an die GL-FW;
- k) Genehmigung der entsprechenden Produktedefinitionen (Produkt, Indikator, Standard) der GL-FW;
- l) Bezeichnung der für die Ergebnisprüfung gemäss Art. 2 zuständigen Fachstelle;
- m) Erlass der Bestimmungen über die Betriebsfeuerwehren gemäss Art. 16 (Anhang I);
- n) Erlass der Bestimmungen über die Gebühren und Einsatzkosten gemäss den Art. 21 und 22 (Anhang II);
- o) Erlass der Strafbestimmungen (Anhang III);

² Die Eröffnung von strafrechtlichen Verfügungen erfolgt je nach Wohnsitz des oder der Betroffenen durch den Gemeinderat von Muri oder von Allmendingen.

7.2 Geschäftsleitung Feuerwehr

Art. 25

Zusammensetzung

Die GL-FW besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, 4 Mitgliedern aus Muri und 2 Mitgliedern aus Allmendingen sowie einer Sekretärin oder einem Sekretär. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Bei der Besetzung des Präsidiums bilden Kenntnisse in der Unternehmensführung ein wichtiges Kriterium. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Weitere Mitglieder der Feuerwehr können im beratenden Sinn zu den Sitzungen eingeladen werden.

Grundsatz / Hauptaufgaben	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die GL-FW führt die Feuerwehr nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der vom Gemeinderat Muri bei Bern vorgegebenen Rahmenbedingungen.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag an den Gemeinderat zur Ernennung und Entlassung der Vollzugsorgane, insbesondere des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten bzw. -kommandantin und Vizekommandantin; b) Ernennung von Funktionsträgerinnen und -trägern; c) Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger; d) Beschlussfassung über die Befreiung von der aktiven Dienstleistung bzw. von der Bezahlung der Pflichtersatzabgabe; e) Verrechnung der Einsatzkosten; f) Erlass der Ausführungsbestimmungen und Pflichtenhefte; g) Erstellen eines Produktgruppen-Voranschlags zu Händen des Gemeinderates; h) Behandlung von Beschwerden.
Antragstellung	<p>Art. 27</p> <p>Der GL-FW obliegt die Vorbereitung und Antragstellung der Geschäfte aus dem Bereich Feuerwehr an den Gemeinderat.</p>
Produktedefinition	<p>Art. 28</p> <p>Die GL-FW überarbeitet jährlich die Umschreibung der Produkte und prüft die entsprechenden Ziele mit Indikatoren und Standards. Diese werden zusammen mit dem entsprechenden Produktbudget zur Genehmigung an den Gemeinderat weitergeleitet.</p>
Budget	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die GL-FW unterbreitet dem Gemeinderat jährlich ein Globalbudget.</p> <p>² Im Rahmen des genehmigten Budgets entscheidet die GL-FW in eigener Kompetenz.</p>
Controlling	<p>Art. 30</p> <p>Die GL-FW unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Controlling-Bericht.</p>
Nicht beanspruchte Budgetkredite	<p>Art. 31</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann in Weisungen festlegen, dass bei Erreichen der Leistungs- und Wirkungsziele ein Teil der gegenüber dem Voranschlag eingesparten Anschaffungskosten auf das Folgejahr übertragen wird.</p> <p>² Im Jahresabschluss wird dieser Betrag auf das Konto "Spezialfinanzierung der Bestandesrechnung" umgebucht.</p>

³ Die Mittel der Spezialfinanzierung können für Anschaffungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Der Gemeinderat regelt in Weisungen die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten der Spezialfinanzierung.

7.3 Feuerwehrkommando und Funktionsträgerinnen und -träger

Art. 32

Aufgaben/Pflichte und Rechte

Die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten oder der -kommandantin und weiteren Funktionsträgerinnen und -trägern werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 33

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis max. CHF 500.00 belegt (Anhang III).

Art. 34

Rechtspflege

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes ergangen sind, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 35

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 19. März 2002 wird aufgehoben.

Art. 36

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Muri bei Bern, 20. Oktober 2009

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

K. Urs Grütter

Karin Pulfer

Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 36 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 die Inkraftsetzung des Reglements auf 1. Januar 2010 festgelegt.

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Anhänge (Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

- Anhang I: Betriebsfeuerwehren
- Anhang II: Gebühren, Einsatzkosten und Vergütungen
- Anhang III: Strafbestimmungen